Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1938/7/19 3Ob504/38

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.07.1938

Norm

EO §216 Abs2 IIIh

Rechtssatz

Eine Zahlung vereinbarter Kapitalzinsen für die Zeit nach dem Zuschlag kommt nur dann in Betracht, wenn eine solche Vereinbarung ausdrücklich beim Abschluß der Zinsen- und Nebengebührenvereinbarung zustandegekommen und wenigstens aus der Grundbuchsurkunde ersichtlich ist. Die Bestimmung "für alle nicht ohnehin gesetzlich gleichen Rang mit dem Kapital genießenden Nebenverbindlichkeiten" genügt nicht.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 504/38
  Entscheidungstext OGH 19.07.1938 3 Ob 504/38
  DREvBl 1938/417

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1938:RS0003547

Dokumentnummer

JJR_19380719_OGH0002_0030OB00504_3800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at